

- Jugendarbeitsschutzes, des Jugendgesundheits-  
schutzes und der Jugendrechtspflege im Bezirk.  
Dabei arbeitet er eng mit dem sozialistischen Ju-  
gendverband zusammen.
5. Der Bezirkstag ist das oberste Organ der Staats-  
macht im Bezirk. Er erfüllt seine Aufgaben und  
verwirklicht seine Rechte durch  
seine Tagungen und Beschlüsse,  
die Tätigkeit seines Rates und dessen Fachorgane,  
die Tätigkeit seiner ständigen und zeitweiligen  
Kommissionen und deren Aktivs,  
die Tätigkeit seiner Mitglieder in enger Zusam-  
menarbeit mit den gesellschaftlichen Organisatio-  
nen und den Ausschüssen der Nationalen Front  
des demokratischen Deutschland.
6. Die Mitglieder des Bezirkstages üben eine wichtige  
gesellschaftliche Funktion aus.  
Die Leiter der staatlichen Organe, Betriebe und  
Einrichtungen sind verpflichtet, die Mitglieder des  
Bezirkstages bei der Ausübung ihrer Tätigkeit zu  
unterstützen. Den Mitgliedern des Bezirkstages  
dürfen aus ihrer Tätigkeit als Volksvertreter keine  
beruflichen und materiellen Nachteile erwachsen.
7. Zur Wahrnehmung seiner Verantwortung obliegt  
es dem Bezirkstag:
- a) Beschlüsse zu fassen, die für den Rat des Be-  
zirkes und seine Fachorgane, die ihm unterstell-  
ten Betriebe und Einrichtungen, die Volksvertre-  
tungen der Kreise, Städte und Gemeinden  
und deren Räte sowie für die diesen unterstell-  
ten Betriebe und Einrichtungen und für alle  
Bürger des Bezirkes verbindlich sind;
- b) den Rat des Bezirkes zu wählen und abzuberu-  
fen. Die Mitglieder des Rates des Bezirkes  
sollen Mitglieder des Bezirkstages sein, über  
große Kenntnisse in der Leitung des politischen,  
wirtschaftlichen und kulturellen Aufbaus des  
Sozialismus verfügen, ständig an ihrer politi-  
schen und fachlichen Weiterbildung arbeiten  
und ein enges Vertrauensverhältnis zur Bevöl-  
kerung haben.  
Der Bezirkstag kann auf Vorschlag des Bezirks-  
ausschusses der Nationalen Front des demokrati-  
schen Deutschland Bürger zu Mitgliedern des  
Rates des Bezirkes wählen, die damit die Rechte  
und Pflichten eines Mitgliedes des Bezirkstages  
erhalten.  
Der Bezirkstag wählt aus der Mitte des Rates  
des Bezirkes den Vorsitzenden, die Stellvertreter  
des Vorsitzenden und den Sekretär des Rates;
- c) die Vorsitzenden und die Mitglieder der stän-  
digen und zeitweiligen Kommissionen zu wäh-  
len bzw. zu berufen und abzuberufen, ihnen  
Aufträge zu erteilen und ihre Tätigkeit zu kon-  
trollieren.  
Nachfolgekandidaten sollen zu Mitgliedern der  
ständigen Kommissionen gewählt werden;
- d) die vom Rat des Bezirkes ausgesprochenen Be-  
rufungen und Abberufungen der Leiter der  
Fachorgane sowie der Leiter der bezirksgeleite-  
ten Betriebe und Einrichtungen zu bestätigen;
- e) Fragen zu erörtern, die von gesamtstaatlicher  
Bedeutung sind, und dazu den zentralen staat-  
lichen Organen Vorschläge zu unterbreiten.
8. Die Anleitung und Kontrolle der Kreistage und  
der Stadtverordnetenversammlungen der Stadt-  
kreise durch den Bezirkstag erfolgt durch  
die Beschlüsse des Bezirkstages,  
die Berichterstattung der Kreistage und Stadt-  
verordnetenversammlungen vor dem Bezirkstag  
über die Durchführung der Beschlüsse und die  
Entwicklung ihrer Leitungstätigkeit,  
• die Organisierung des Erfahrungsaustausches  
zwischen den Kreistagen und den Stadtverord-  
netenversammlungen und zwischen deren stän-  
digen Kommissionen.  
Der Bezirkstag unterstützt die Vorbereitung der  
Berichterstattung der Kreistage und Stadtverord-  
netenversammlungen. Auf der Grundlage genauer  
Analysen der Arbeit des Kreistages oder der Stadt-  
verordnetenversammlung, die der Rat des Bezirkes  
zusammen mit Mitgliedern und ständigen Kom-  
missionen des Bezirkstages ausarbeitet, deckt der  
Bezirkstag die positiven und negativen Seiten der  
Arbeit der berichterstattenden Volksvertretung auf.  
Dabei beachtet er die Kritiken und Hinweise der  
Mitglieder des Kreistages oder der Stadtverord-  
netenversammlung. Er zieht daraus Schlußfolge-  
rungen für die Vervollkommnung der Tätigkeit  
seiner Organe und der in seinem Verantwortungsbereich  
wirkenden Kreistage und Stadtverordneten-  
versammlungen.
9. Der Bezirkstag nimmt von den Leitern der auf dem  
Territorium des Bezirkes tätigen zentralgeleiteten  
Betriebe, Institutionen und Einrichtungen Berichte  
zu Fragen entgegen, die in seinem Verantwortungsbereich  
liegen. Er kann ihnen im Rahmen seines  
Verantwortungsbereiches Auflagen und Empfeh-  
lungen erteilen. Die Leiter sind verpflichtet, inner-  
halb von 21 Tagen ihre Stellungnahme zu diesen  
Empfehlungen an den Vorsitzenden des Rates des  
Bezirkes einzureichen.

## II.

**Die Tagungen des Bezirkstages  
und seine Beschlüsse**

1. Alle wichtigen Fragen der politischen, wirtschaf-  
tlichen und kulturellen Entwicklung des Bezirkes  
sind auf den Tagungen des Bezirkstages zu bera-  
ten und zu entscheiden.  
Der Rat des Bezirkes ist verpflichtet, die sich aus  
der Entwicklung ergebenden Probleme dem Be-  
zirkstag darzulegen und Maßnahmen zu ihrer Lö-  
sung vorzuschlagen.  
Der Bezirkstag tagt mindestens viermal im Jahr.  
Der Bezirkstag arbeitet nach einem Halbjahres-  
arbeitsplan.  
Der Bezirkstag beschließt eine Geschäftsordnung  
über die Vorbereitung und Durchführung der Ta-  
gungen.
2. Zur Behandlung grundsätzlicher Aufgaben, die die  
Entwicklung des Bezirkes betreffen, führen der Be-  
zirkstag und der Bezirksausschuß der Nationalen  
Front des demokratischen Deutschland gemeinsame  
Tagungen durch.
3. Der Bezirkstag lädt, entsprechend den zu beraten-  
den Problemen, sozialistische Brigaden und Ar-  
beitsgemeinschaften, Arbeiter- und Bauemforscher,